

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. August 1987

2497. Nutzungsplanung Rheinau (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 877/1986 hat der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Rheinau teilweise genehmigt. Infolge hängiger Rechtsmittelverfahren wurden die Reservezonen im Stadtgraben und über das Grundstück Kat.-Nr. 244 von der Genehmigung ausgenommen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Rheinau eingeladen, die Einfamilienhauszone im Pflanzler südlich des alten Schulweges der Reservezone zuzuweisen, die Waldabstandslinien entsprechend § 66 PBG im Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen und Art. 5 der Bauordnung (Dachgestaltung) zu ergänzen.

Alle Rekurse gegen die Festsetzung von Reservezonen wurden inzwischen rechtskräftig abgewiesen. Diese Festlegungen können nun genehmigt werden.

Die Gemeindeversammlung hat den Gemeinderat ermächtigt, die im Genehmigungsverfahren verlangten Änderungen der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz zu beschliessen. Der Gemeinderat hat die vom Regierungsrat verlangten Änderungen der Nutzungsplanung am 14. Juli 1986 festgesetzt. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde inzwischen rechtskräftig abgewiesen.

Am 17. Februar 1986 hat die Gemeindeversammlung Rheinau sodann Art. 7 der Bauordnung geändert und den grossen Grenzabstand in der Einfamilienhauszone auf 8 m reduziert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die beschlossenen Ergänzungen bzw. Änderungen des Zonenplans, der Waldabstandslinien und der Bauordnung sind angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Rheinau am 2. April 1985 festgesetzten Reservezonen im Stadtgraben und auf dem Grundstück Kat.-Nr. 244 werden genehmigt.

II. Die vom Gemeinderat Rheinau am 14. Juli 1986 festgesetzten Ergänzungen des Zonenplans, der Waldabstandslinien und der Bauordnung werden genehmigt.

III. Die von der Gemeindeversammlung Rheinau am 17. Februar 1986 beschlossene Änderung von Art. 7 der Bauordnung wird genehmigt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-dossiers), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. August 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller